

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/96 DES RATES**

vom 25. Juni 1996

**über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1996)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet, das Grundsätze und Regeln zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen der Küstenstaaten sowie auf Hoher See enthält.

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, im folgenden „NEAFC-Übereinkommen“ genannt, wurde vom Rat mit dem Beschluß 81/608/EWG vom 13. Juli 1981<sup>(2)</sup> genehmigt und trat am 17. März 1982 in Kraft.

Das NEAFC-Übereinkommen bildet den geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit bei der rationellen Erhaltung und optimalen Nutzung der Fischereiressourcen im darin festgelegten Regelungsbereich.

Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik hat am 21. März 1996 eine Empfehlung angenommen, mit der der Fang von Rotbarsch im Regelungsbereich 1996

begrenzt wird. Diese Empfehlung sollte von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe und den Anteil der Gemeinschaft hieran festzulegen und den Gemeinschaftsanteil auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die unter diese Verordnung fallenden Fischereitigkeiten gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Jahr 1996 dürfen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft Rotbarsch nur im Rahmen der im Anhang festgelegten Quoten fangen.

Alle vor Erlaß dieser Verordnung getätigten Fänge von Rotbarsch durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft werden auf die im Anhang genannten Quoten angerechnet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. PINTO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 227 vom 12. 8. 1981, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 (AbI. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1).

## ANHANG

Bestand		Mitgliedstaat	Quote 1996 in Tonnen
Art	Geographisches Gebiet		
Rotbarsch ( <i>Sebastes mentella</i> , ozeanischer Typ) <sup>(1)</sup>	ICES XIV/XII/V <sup>(2)</sup>	Belgien	
		Dänemark	
		Deutschland	18 220
		Griechenland	
		Spanien	3 200
		Frankreich	1 700
		Irland	4
		Italien	
		Luxemburg	
		Niederlande	8
		Portugal	3 824
		Vereinigtes Königreich	44
		Österreich	
		Finnland	
Schweden			
Anteil für die Mitgliedstaaten			
		EG insgesamt	27 000 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Gefischt mit pelagischem Treibnetz, ausschließlich der Rückwürfe, aber einschließlich des Fisches oberhalb und unterhalb der akustischen Streuschicht.

<sup>(2)</sup> Fischereigewässer der Gemeinschaft und Gebiete außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit der anderen Küstenstaaten.

<sup>(3)</sup> Einschließlich einer Übertragung von 4 000 Tonnen von Dänemark (für die Färöer und Grönland).